

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der L&V Bodensee GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Nachfolgenden „Bedingungen“ genannt) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufsangebote und Kaufverträge sowie den entsprechenden Lieferungen. Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und auch für Geschäfte, die im entsprechenden Zusammenhang stehen, ohne, dass wir im Einzelfall wieder darauf hinweisen müssen.

Eventuelle Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen, besondere Vereinbarungen oder entgegenstehenden, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von L&V Bodensee GmbH (im Nachfolgenden L&V genannt). Gleiches gilt auch für rechtserheblich Anzeigen oder Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber L&V abgegeben wurden oder abzugeben sind.

Käufer im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, welche mit L&V ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit L&V in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14 BGB).

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich immer unverbindlich und freibleibend. Es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Ein verbindlicher Vertrag kommt durch einen schriftlichen Kaufvertrag, eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch Lieferung von L&V zustande. Der schriftliche Kaufvertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung von L&V bestimmen Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von L&V. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Lieferung und Lieferzeit

Der Lieferumfang sowie der Lieferort ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung oder dem Kaufvertrag. Die Lieferfrist ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem Käufer und L&V. Die Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Zahlung oder Teilzahlung, erbracht hat. Ist dieses nicht der Fall verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Streik, Feuer- oder Elementarereignisse, hoheitliche Maßnahmen, Maschinenausfall oder sonstige, nicht vorhersehbare Hindernisse oder nicht durch L&V zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei unseren Lieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten. L&V wird den Käufer über diesen Fall schnellstmöglich unterrichten. Befindet sich L&V beim Eintritt eines solchen Lieferhindernisses bereits in Lieferverzug, ist der Lieferverzug für die Dauer dieses Ereignisses gehemmt. Verlängert sich die Lieferfrist um andere als die vorgenannten Umstände um mehr als vier Monate, ist der Käufer berechtigt, nach Setzen einer angemessenen

Nachfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber L&V von dem Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu Ablauf der Lieferfrist vom Lieferanten von L&V versendet wurde oder Versandbereitschaft gemeldet wurde. Setzt der Käufer L&V, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Lieferung und wird die Frist nicht eingehalten, so steht dem Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt zu. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von L&V binnen angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

4. Gefahrübergang

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Ebenso die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Dies gilt nicht, falls es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Ist die Anlieferung durch L&V bei dem Käufer oder einem anderen Anlieferort vereinbart, trägt der Käufer die Gefahr ab dem Beginn der Aufladung, sofern der Käufer Unternehmer ist. Die Abladung erfolgt frei Bordsteinkante. Voraussetzung für die Anlieferung an den jeweiligen Anlieferungsort ist, dass dieser mit einem entsprechenden Anlieferfahrzeug erreicht werden kann. Angelieferte Gegenstände sind vom Käufer in Empfang zu nehmen, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Käufer zugemutet werden können.

L&V kann dem potentiellen Käufer eine Ware probeweise überlassen, die ev. gekauft werden soll. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung des ev. Kaufgegenstands geht bereits mit Zeitpunkt der probeweisen Überlassung an den Käufer auf diesen über. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

5. Preis und Zahlung

Alle Preise gelten ab Werk/ab Lager und zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zahlbar. Der Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung von L&V berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn L&V nach Vertragsabschluss oder übersandter Auftragsbestätigung bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch gegen den Käufer durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist L&V berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Es ist ausgeschlossen, dass der Käufer Ansprüche und Forderungen aus dem Kaufvertrag oder der Auftragsbestätigung an Dritte abtritt. Ebenfalls ist ausgeschlossen, dass der Käufer Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Kaufvertrag oder einer Auftragsbestätigung zu ermächtigt. Kommt der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 5 Werktagen in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist L&V unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist L&V berechtigt, von Verbrauchern Verzugszinsen von 5%-Punkten und von Unternehmern von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für L&V bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen ist L&V berechtigt, Schadenersatz einschließlich Mehraufwendungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der L&V Bodensee GmbH

für z.B. Lagerkosten etc. zu verlangen. Weiterhin wird dann ein ev. noch nicht gezahlter Kaufpreis oder alle noch fehlenden Teil- oder Restzahlungen sofort zur Zahlung fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

L&V behält sich das Eigentum an dem Kauf-/Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem Kaufvertrag oder einer Auftragsbestätigung vor. Bei Zahlungsverzug ist L&V berechtigt, den Kauf-/Liefergegenstand zurück zu nehmen.

7. Mängelansprüche und Haftung

Soweit ein Mangel des Kauf-/Liefergegenstandes vorliegt und der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wurde, kann L&V nach billigem Ermessen und nach eigener Wahl nachbessern oder neu liefern, sofern der Sachmangel durch einen vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand entstanden ist. Der Käufer hat L&V die erforderliche Zeit für die Mangelbeseitigung einzuräumen. Die Feststellung eines oder mehrerer Mängel ist vom Kunden gegenüber L&V unverzüglich nachzuweisen. Für Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstanden sind, haftet L&V nicht. Es sei denn, L&V ist dafür verantwortlich. Unternehmer sind verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von drei Werktagen ab deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige ausreichend. Der Unternehmer hat die alleinige Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Mangelfeststellung und für die fristgemäße Mängelrüge. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Käufer oder dessen Beauftragten, übermäßige Beanspruchung oder Verwendung falscher Betriebsmittel oder falschem Kraftstoff entstehen, wird keine Gewährleistung übernommen. In den vorgenannten Fällen liegt kein Mangel vor. Der Verkauf gebrauchter Geräte oder Gegenstände an Unternehmer erfolgt immer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung durch L&V. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Sachmängelhaftung, welche auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung begründet ist sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und bei Ansprüchen wegen arglistiger Täuschung. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Grundsätzlich verjähren alle Ansprüche des Käufers gegen L&V ein Jahr nach Auslieferung, egal aus welchem Rechtsgrund, soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz von L&V. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz von L&V. L&V ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäfts-/Wohnsitz zu verklagen.

10. Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem an nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt hätten.

L&V Bodensee GmbH
Wittenberg 14
88099 Neukirch
Telefon: 07528-915555
info@lv-bodensee.de
www.lv-bodensee.de
AG Ulm – HRB 729710

Stand: Februar 2020